

Adressaten der KI-VO

Art. 16	Anbieter („Provider“)	jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein GPAI entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich
Art. 26	Betreiber („Deployer“)	jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle mit Sitz in der EU oder die sich in der EU befindet, die ein KI-System unter ihrer Aufsicht einsetzt, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen, nicht beruflichen Tätigkeit verwendet
Art. 23	Einführer („Importer“)	eine in der EU befindliche oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein KI-System in Verkehr bringt, das den Namen oder die Handelsmarke einer in einem Drittland niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person trägt, in der Union in Verkehr bringt
Art. 24	Händler („Distributor“)	jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein KI-System auf dem Unionsmarkt bereitstellt, mit Ausnahme des Anbieters oder des Importeurs
Art. 22	Bevollmächtigte Vertreter („authorised representative“)	Eine in der Union befindliche oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Anbieter eines KI-Systems oder GPAI schriftlich dazu bevollmächtigt wurde und sich damit einverstanden erklärt hat, in seinem Namen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen bzw. Verfahren durchzuführen

Stand: März 2024